

Einspeisevertrag

zur Abnahme von elektrischer Überschussenergie aus Photovoltaikanlagen bis 5 kWpeak durch die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB).

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Einspeisevertrags ist die Abnahme von elektrischer Energie des Kunden durch die IKB an der vereinbarten Einspeisestelle (Zählpunkt) des Kunden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Der Kunde verpflichtet sich gegen Bezahlung des vereinbarten Preises, die gesamte elektrische Energie, die von der im Antrag genannten Photovoltaikanlage erzeugten elektrischen Energie, abzüglich des Eigenverbrauches seiner Anlage („Überschussenergie“), in die Bilanzgruppe der IKB einzuspeisen und der IKB die Herkunftsnachweise gemäß § 8 Abs. 4 Ökostromgesetz elektronisch kostenlos zu überlassen.

Es gelten jedenfalls die folgenden Voraussetzungen für den Abschluss des Einspeisevertrags:

- aufrechte Belieferung der Übergabestelle gemäß einem bestehenden Stadt- und Stromliefervertrag mit elektrischer Energie der IKB,
- Bestand einer Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung bzw. Nennleistung des Wechselrichters bis max. 5 kWpeak, welche als Ökostromanlage nach § 7 Ökostromgesetz anererkennungsfähig ist,
- Einspeisung ausschließlich von Überschussenergie,
- Erfüllung der netzseitigen und zählertechnischen Voraussetzungen für die Einspeisung und Messung.

Ändern sich die Voraussetzungen, wird der Kunde die IKB darüber informieren. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 8 hingewiesen.

2. Preis

Als Preis für die von der IKB abgenommene elektrische Überschussenergie in jedem Quartal wird der gemäß § 41 Ökostromgesetz 2012 jeweils veröffentlichte Marktpreis (veröffentlicht unter <http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/oeko-energie/marktpreis>) vereinbart.

Der Preis wird in weiterer Folge je nach Nutzungskategorie unterschiedlich verrechnet:

Privatkunde <= 50 % Einspeisung (überwiegend Eigennutzung)	ohne Ust.
Unternehmer mit UID-Nummer sowie Privatkunde/Land- und Forstwirt mit Einspeisung > 50 %	Übergang der Steuerschuld
Kleinunternehmer gemäß § 6 (1) Z 27 UStG	ohne Ust.
Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb Einspeisung <= 50 %	zzgl. Ust. 12 %

Sämtliche im Zusammenhang mit der Netznutzung des Kunden als Erzeuger anfallenden Kosten hat der Kunde selbst zu tragen.

3. Entgeltanpassung

Die IKB sind berechtigt, den vereinbarten Preis und die Preisstruktur abzuändern. Über die beabsichtigte Änderung informieren die IKB den Kunden schriftlich.

Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der IKB einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Entgeltanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von einem Monat folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bis dahin geltenden Preise bestehen.

4. Einmalige Investitionsförderung

Mit Zustandekommen des Einspeisevertrages erhält der Kunde zusätzlich eine einmalige Investitionsförderung. Diese richtet sich nach der Engpassleistung der PV-Anlage und beträgt

€ 100,- inkl. UST pro angefangenem kWp für das erste bis dritte kWp und

€ 50,- inkl. UST pro angefangenem kWp für das vierte bis fünfte kWp

Der maximale Förderbetrag beträgt somit € 400,- inkl. UST.

Der Förderbetrag wird in 3 jährlichen Teilbeträgen jeweils einmal pro Jahr in Form einer Gutschrift auf die Jahresstromrechnung ausbezahlt.

Bei Beendigung der Belieferung des Förderungswerbers mit elektrischer Energie durch die IKB endet die Förderung sofort (keine weitere Fördergutschrift auf der nächsten Rechnung/Schlussrechnung).

5. Dauer, Kündigung

Der Einspeisevertrag kommt dadurch zustande, dass ein vom Kunden rechtsverbindlich gestellter Antrag seitens von der IKB angenommen wird. Die IKB sind zur Ablehnung des Vertragsangebots ohne Angabe von Gründen berechtigt.

Der Einspeisevertrag gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist jeweils zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Beginn der Abnahme von elektrischer Energie durch die IKB wird dem Kunden im Rahmen der Annahme des Vertragsangebotes mitgeteilt.

6. Messung

Die vom Kunden abgegebene Überschussenergie wird durch die Messeinrichtungen des örtlichen Netzbetreibers an der vereinbarten Übergabestelle erfasst, wobei diesbezüglich die Regeln des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrags gelten. Die vom örtlichen Netzbetreiber ermittelten Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Ausmaßes der Überschussenergie.

7. Abrechnung im Gutschriftsweg

Die Abrechnung im Gutschriftsweg erfolgt grundsätzlich monatlich oder nach Wahl der IKB über einen längeren Zeitraum, der jedoch ein Abrechnungsjahr nicht wesentlich überschreiten sollte. Sich aus der Abrechnung ergebende Gutschriften werden dem Kunden binnen 14 Tagen ab Zustellung auf das vom Kunden benannte Konto überwiesen, wobei die IKB berechtigt sind, die Auszahlung auszusetzen, bis insgesamt ein Gutschriftsbetrag in der Höhe von EUR 10,- erreicht ist.

Ändern sich innerhalb eines Gutschriftszeitraums die vereinbarten Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Einspeisemenge zeitanteilig berechnet, sofern für die jeweiligen Abrechnungszeiträume keine vom örtlichen Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte vorliegen.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Gutschrift sind innerhalb eines Monats ab Erhalt schriftlich an die IKB zu richten.

Die IKB sind berechtigt, die Gutschriften mit fälligen Forderungen aus dem Liefervertrag schuldbefreiend zu verrechnen.

8. Vorzeitige Vertragsauflösung

Die IKB sind berechtigt, im Falle wichtiger Gründe den Einspeisevertrag vorzeitig zum Ende eines Monats aufzulösen, insbesondere:

- wenn eine der im Punkt 1 angeführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist,
- wenn der Kunde nicht mehr Betreiber der Photovoltaikanlage ist oder die Anlage dauerhaft stillgelegt wird,
- wenn der IKB kein Anerkennungsbescheid nach § 7 Ökostromgesetz übermittelt und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird,
- wenn der Kunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Einspeisevertrag nicht beendet,
- wenn der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber in einer Weise verletzt, welche die IKB beeinträchtigt.

9. Aussetzung oder Einschränkung der vertraglichen Abnahmepflicht

Die IKB sind von der Abnahmepflicht in folgenden Fällen befreit:

- bei höherer Gewalt oder Vorliegen von Umständen, die nicht in ihrem Bereich liegen und die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden können,
- wenn aufgrund der Bestimmungen des Netzzugangsvertrags mit dem Kunden eine Aussetzung der Vertragspflichten vereinbart wurde oder der Netzzugang aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder

teilweise verweigert werden kann oder der Netzzugangsvertrag mit dem Kunden aufgelöst wird,

- wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen oder zum Schutz von Personen erforderlich ist.

10. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Abnahme bzw. Lieferung von elektrischer Energie und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften.

Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

11. Netzaufwicklung, Herkunftsnachweise

11.1. Die IKB werden im Rahmen dieses Vertrags die Angelegenheiten der Netznutzung, des Wechselprozesses nach den sonstigen Marktregeln und der Verwaltung der Herkunftsnachweise im Namen und auf Rechnung des Kunden abwickeln. Hierzu erteilt der Kunde eine entsprechende Vollmacht.

11.2. Der Kunde verpflichtet sich auf Dauer dieses Vertrags, die Herkunftsnachweise und jeden weiteren mit der Einspeisung verbundenen Nutzen in Form von Zertifikaten oder Rechten den IKB unentgeltlich zu überlassen und dafür zu sorgen, dass die Herkunftsnachweise auf das Depot der IKB bei der von der Energie-Control GmbH verwalteten Herkunftsnachweisdatenbank (oder eines anderen Nachfolgesystems) transferiert werden können. Die IKB sind in jeder Hinsicht frei in der Verwertung der übernommenen Energie samt Herkunftsnachweisen.

12. Informationspflichten, Datenschutz

12.1. Die IKB und der Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vertragspflichten notwendig sind. Insbesondere wird der Kunde auf seine Kosten sicherstellen, dass die IKB alle zur Vertragsabwicklung erforderlichen Informationen erhalten und dass auch Änderungen unverzüglich bekannt gegeben werden.

12.2. Der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung oder anderer für die Vertragsabwicklung erforderlicher Daten der IKB bekannt zu geben. Eine Erklärung der IKB gilt dem Kunden auch dann als zugestellt, wenn der Kunde der IKB eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die IKB die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden gesendet haben.

12.3. Der Kunde erklärt sich bereits mit Unterzeichnung des Antrags damit einverstanden, dass die IKB sämtliche im Zuge der Rechtsbeziehung mit dem Kunden bekannt gegebenen Daten in Erfüllung des Einspeisevertrags verarbeiten und diese Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung an die zuständigen Netzbetreiber, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortlichen übermitteln dürfen. Weiters erteilt der Kunde die ausdrückliche Zustimmung, dass die IKB berechtigt sind, diese Daten, insbesondere die Menge der erzeugten elektrischen Energie, Art und Engpassleistung der Anlage sowie die Zeit und den Ort der

Erzeugung zu erfassen, zu speichern, elektronisch zu be-/verarbeiten, zu verwalten und an die von der Energie-Control GmbH verwaltete Herkunftsnachweisdatenbank elektronisch zu übermitteln und/oder von dieser zu empfangen.

- 12.4. Die IKB und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Der Förderwerber stimmt zu, dass die geförderte, gem. § 27 EEffG anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme zur Gänze auf die IKB zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem EEffG übergeht und dass die Förderung unter der Bedingung gewährt wird, dass der Kunde zu diesem Zweck sämtliche für die gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation erforderlichen Unterlagen (vorzugsweise in elektronischer Form) zur Verfügung stellt. Die IKB sind gem. § 27 EEffG zur Weiterübertragung der beim Förderwerber gesetzten Maßnahme samt Unterlagen für die Dokumentation auf Dritte berechtigt.
- 13.2. Änderungen und Ergänzungen des Einspeisevertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, da diesen gegenüber auch mündliche Erklärungen der IKB oder ihrer Vertreter wirksam sind. Die Unterschrift der IKB ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig.
- 13.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Einspeisevertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Einspeisevertrags davon nicht berührt.
- 13.4. Für alle aus dem Einspeisevertrag entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz der IKB sachlich zuständige Gericht. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den

gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Diesbezüglich gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz. Im Übrigen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen als vereinbart.

- 13.5. Hat ein Kunde als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsument) seine Vertragserklärung weder in den von den Innsbrucker Kommunalbetrieben für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der IKB auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag bis zum Zustandekommen des Einspeisevertrags oder innerhalb einer Woche nach Zustandekommen des Einspeisevertrags vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Konsumenten – die zumindest den Namen und die Anschrift der IKB, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält –, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Konsument selbst die geschäftliche Verbindung mit der IKB oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Einspeisevertrags angebahnt hat oder wenn dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an die IKB (kundenservice@ikb.at; Fax +43 (0)512 502-5638) zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird. Ein Konsument kann weiters von einer im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z. B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) innerhalb von sieben Werktagen nach Vertragsabschluss zurücktreten. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Rücktrittserklärung ist an die IKB zu richten und gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird.